

BGE 40 II 480

Bundesgericht (BGE), 1914-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_480

FR: ATF 40 II 480

IT: DTF 40 II 480

Volltext

48& Obligationenrecht. N° 82. 82. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. Juni 1914 i. S. Cuny & eie, Beklagter, gegen Galtes, Kläger. Art. 67 OG: Rückweisungsantrag als Hauptbegehren des Berufungsklägers. - Art. 80 OG: Zulässigkeit von Rechts- gutachten, Literatur und ausländischen Gesetzen als nova im Berufungsverfahren. - Kaufvertrag zwischen einem Verkäufer in Spanien und einem Käufer in der Schweiz wobei der gekaufte Wein, von der Sorte Panades in Frank: reich durch den Spediteur des Käufers umzu'füllen war und vom Käufer nach Deutschland wdterversandt wurde. ~::~ge des anzuwendenden Rechtes: spanisches, fran- zoslsches, deutsches oder schweizerisches'/ Subsidäre Gel tun g der l ex f or i, wenn hinsichtlich des anzuwen- denden Rechtes ein Parteiwille nicht zu ermitteln ist. - F~age, ob die Möglichkeit rechtsgenügender Mällgel- ru ge verwirkt sei, weil die behaupteten Mängel nicht schon auf der französischen Umladestation festge'Stell wur- den und deshalb die damalige Beschaffenheit des Weines nicht mehr feststellbar sei. - Frage, ob mit der Einwen- dung, es sei eine andere Weinsorte geliefert, ein Mangel gerügt oder Lieferung eines aHud behauptet wird. (Die tatsächlichen Verhältnisse des Fa:les sind aus den nachfolgenden rechtlichen Erwüguilgen in Verbin- dung mit dem vorstehenden R~sume ersichtlich.) Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Berufung ist formell zulässig. Obwohl die beklagte Firma in erster Linie einen Rückweisungs:m- trag und nur eventuell einen AnLrag in der :::ache selbst gestellt hat, so geht doch aus der Fassung ihrer Be- gehren deutlich hervor, inwieweit das vorinstanzliche Urtdl angefochten wird und \\ ie es abgeändert werden soll. Der Vorschrift des Art. 67 2 OG ist also Genüge geleistet. Die mit der Berufungserklärung eingereichten Bei- lagen sind zu berücksichtigen, da es sich um Rechts- gutachten, Literatur und Ge~;etze handelt, die jederzeit, Obligationenrecht. N° 82. 481 letztere auch von Amteswegen. beigezogen werden dürfen. 2. - Im übrigen können Zweifel über die Zulässig- keit der Berufung nur noch bestehen in Hinsicht auf das anzuwendende Recht. Die Vorinstanz hat schweizerisches Recht als anwendbar erachtet und sol- ches tats~lchlif h insoweit angewendet, als sie auf eine Prüfung der Rechtsbeziehungen aus dem streitigen Kaufvert! age eingetreten ist, (nämlich hinsichtlich der Rpchtzeiligl\eit der Untersuchung des gelieferlen Wei- nes uld der Mängelrüge, s. unlen En\ 3). Das Bund{'s- gedcht mus ;esen sei für die Frage der vertragsgemässell Beschaf- fenheit der Ware. Hinsichtlich dieser Frage ist es recht- lich nebensächlich und zufälliger Natur, dass die Spe- dition in der angegebenen \Vcise aus transport- und zolltechnischen Gründen eine Unterbrechung erfahren musste. Keiner der Parteien konnte es deswegen dartun zu tun gewescn sein, ein ihnen bei den fremdes Recht, dessen Bestimmungen ihnen wohl unbekannt waren, als für den Inhalt der Lieferungspflicht massgebend zu erklären. Das gleiche gilt aber auch hinsichtlich der Obligationenrecht. N° 82. Fes l s tell u n g des Zustandes der Ware und der Mängelrüge: Auch als Prüfungsort im gesetzlichen Sinne konnten die Parteien Cette als blosse Umlade- und Zwischen station nicht betrachtet haben. Es wider- spräche das übrigens einer im Weinhandel zwischen der Schweiz und Spanien

bestehenden Usance (HE 19 S. 62), die die Vorinstanz nicht berücksichtigt hat, obschon von der Beklagten darauf hingewiesen wurde. Freilich konnte die in Celte vorzunehmende Umfüllung dazu führen, dass die für die Beschaffenheit des Weines beweispflichtige Partei sich unter Umständen zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu vorläufigen beweissichernden Massnahmen veranlassen musste. Allein damit ist nicht gesagt, dass nun hier schon der Untersuchungs- und Rügepflicht als solcher zu genügen war und dass der mit der Umfüllung und dem Weiterversand der Ware betraute Spediteur der Beklagten auch in Hinsicht auf diese Pflicht als ihr Vertreter zu gelten hatte. Für die Annahme einer solchen Willensmeinung bedürfte es vielmehr besonderer schlüssiger Anhaltspunkte. .. Damit verbleibt noch die Möglichkeit, das schweizerische Recht als das von den Parteien den streitigen Rechtsbeziehungen zu Grunde gelegte anzusehen. Für diese Auffassung spricht in der Tat, dass Basel Wohnort der Beklagten, der erfüllungsberechtigten Käuferin, ist und dass, wie gesagt, kein VOll Basel verchiedener Prüfungs- und Bestimmungsort in Betracht kommt. Hielfach liesse sich annehmen, der Kläger habe die Ware mangels anderer Verabredung als nach Basel bestimmt ansehen können und müssen und als Parteiinhaber habe unter den gegebenen Umständen zu gelten, dass die Beklagte ihrer Prüfungs- und Rügepflicht als solcher erst nach der Ankunft des Weines in Basel zu genügen habe und dass sie hierfür, sowie für die Frage, ob verlagsgemäss geliefert sei, auf das Recht ihres Wohnsitzes abstellen dürfe, welches Recht zugleich das (des Untersuchungs- und des Erfüllungsortes wäre (vgl. Obligationenrecht. N° 82. 485 auch den Bundesgerichtsentscheid vom 17. Mai 1913 i. S. Roiron gegen Burckhard, wonach unter ähnlichen Umständen die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts stillschweigend anerkannt wurde). Wollte man aber auch nicht so weit gehen, so wäre doch das schweizerische Recht von einem andern, schon vorinstanzlich hervorgehobenen Gesichtspunkte aus anzuwenden. Die Sache läge dann so, dass es an hinreichenden Gründen fehlte, um die Anwendung ausländischen Rechts gestützt auf eine Ermittlung des wirklichen oder präsumptiven Parteiwillens zu rechtfertigen, und im weitem Hessen sich nach den Verhältnissen des Falles gegen die Anwendung des schweizerischen Rechts auch keine Billigkeitsgründe namhaft machen. Unter solchen Umständen aber besteht die natürlichste und richtigste Lösung darin, dass man auf das inländische Recht in seiner Eigenschaft als Recht des urteilenden Gerichts abstellt und somit der lex fori (mindestens) eine subsidiäre Anwendbarkeit zuerkennt (vgl. HÖLDEH, Die subsidiäre Geltung der lex fori, in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliche Recht B. 19 S. 198 ff., MEILI, Grundriss des internationalen Privatrechts, § 81, BÖHLIN, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. XXXIII S. 199). Diese Erwägung führt hier dazu, das Streitverhältnis in seiner Gesamtheit, auch hinsichtlich der bei Aufhebung des Vorentscheides neu zu beurteilenden Punkte, dem schweizerischen Recht zu unterstellen. 3. - Was die sachliche Beurteilung des Falles anlangt, so hat die Vorinstanz die Klage gestützt auf den Art. 216 aOR mit folgender Begründung gutgeheissen: Die Beklagte hätte in Celte vor der Umfüllung in den Reservoirwagen die Beschaffenheit des Weines feststellen lassen sollen; mangels dessen sei der damalige Zustand trotz den spätern Untersuchungen in Strassburg und Basel nicht mehr feststellbar, indem die Möglichkeit einer Veränderung des Weines nach der Ablieferung Obligationenrecht. No 82. rung bestehe. Für die Behauptung aber, der Wein stamme nicht aus dem Landstrich Panades, fehle eine rechtzeitige Mängelrüge, denn der Kläger habe der Beklagten schon am 29. Dezember 1911 mitgeteilt, der Wein rühre von Montblanch her, die Beklagte aber habe die Rüge erst am 23. Februar 1912 angebracht. Hierüber ist zu bemerken : a) Mit Unrecht nimmt die Vorinstanz an dass der im Elsass

aufgenommene Befund keinen Rückschluss auf den Zustand des Weines in Cette gestatte. Freilich wurde mit dem Wein in Cette insofern eine Veränderung vorgenommen, als ihn der Spediteur der Beklagten in einen Reservoirwagen umfüllen liess. Dagegen schliesst die Unterlassung des Klägers, damals die Beschaffenheit festzustellen, einen rechtsgenügenden Nachweis der Mängel, um derentwegen die Beklagte dem Wem zur Verfügung stellte, nicht oder doch mindestens nicht in allen Beziehungen aus. Die Beklagte rügt an dem gelieferten Wein in erster Linie, dass es nicht Natur- sondern Kunstwein sei, und dieser Mangel für sich schon vermöchte, wenn vorhanden, den Anspruch auf Wandelung zu begründen. Handelt es sich aber wirklich um Kunstwein - in welchem Sinne sich die verschiedenen amtlichen Befunde übereinstimmend aussprechen -, so ist nicht zu ersehen, wieso der Wein vor der Umfüllung in Cette an bis zu seiner Untersuchung im Elsass seine bisherige Beschaffenheit in dem Sinne hätte ändern können, dass er aus Naturwein, wie solcher vertraglich zu liefern war, Kunstwein geworden wäre. Solches wäre doch wohl höchstens in der Weise tatsächlich möglich gewesen, dass man den Wein während dieser Zeit durch Zusatz von Wasser (gestreckt) und so ein grösseres Quantum gewonnen hätte. Dies behauptet nun aber der Kläger selbst nicht und die Vorinstanz hält denn auch dafür, dass die eingelegten zoll- und bahnamtlichen Bescheinigungen eine Fälschung durch absichtlichen Zusatz von Wasser oder sonstigen Obligationen recht. N° 82. 487 Stoffen unwahrscheinlich machen, und sie stützt ihre Auffassung lediglich darauf, dass andere Möglichkeiten einer Veränderung, z. B. durch die Beschaffenheit der verwendeten Gefässe durch Witterungseinflüsse oder durch die natürlichen Wirkungen der Reise nicht ausgeschlossen seien. Veränderungen solcher Art berühren aber doch gewiss die Rüge, dass Kunstwein geliefert worden sei, nicht, sondern allfällig nur die weitere, nur beibeibehaltene (eventuelle) Rüge, der Kläger habe verdorbenen (Natur-) Wein gesandt. Dazu kommt, dass nach den obigen Ausführungen illicite Cette, wie die Vorinstanz annimmt, der Ort war, wo die Prüfung und Tatbestandsfeststellung der Art. 2:16 und 2482 aÜR als solche zu erfolgen hatten, ganz besonders aber, dass sich auch der Kläger dementsprechend verhalten hat, indem er sich auf eine sachliche Erörterung der im Elsass und in Basel aufgenommenen Befunde nicht einliess und nicht geltend machte, der Wein hätte schon in Cette untersucht werden sollen und die erhobenen Einwendungen seien verspätet. vielmehr (laut seinem Briefe vom 20. November 1911) den Standpunkt einnahm, der - nach Basel verbrachte - Wein müsse zuerst ruhen, bevor man ihn richtig beurteilen könne. Auch seine Angebote vom 25. November 1911 und 2. Januar 1912, den allfälligen Schaden zu ersetzen, falls die Beklagte den Wein annehme, sprechen dafür, dass er gleichfalls Cette nicht als Prüfungsort im gesetzlichen Sinne angesehen wissen wollte. Nach dem allem beruht es also auf einer unrichtigen Würdigung der Sachlage und der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Vorinstanz annimmt, die Beklagte habe die Möglichkeit einer rechtsgenügenden Mängelrüge und damit ihren allfälligen Wandelungsanspruch deshalb verwirkt, weil eine Tatbestandsfeststellung in Cette unterblieben und infolge dessen die Beschaffenheit des Weines im dem für die Empfangbarkeit massgebenden Zeitpunkt nicht mehr nachweisbar sei. Schon in dieser 488 Obligationenrecht. N° 82. Beziehung lässt sich der Vorentscheid nicht aufrecht erhalten. b) Aber auch hinsichtlich des weitern Grundes. auf den sich der Wandelungsanspruch der Beklagten stützt, dass nämlich der gelieferte Wein nicht aus dem Landes trieb Panade stamme, kann den vorinstanzlichen Ausführungen nicht beigetreten werden. Nach der Vorinstanz hätte der Kläger schon durch Brief vom 29. Dezember 1911 der Beklagte mitgeteilt, der Wein stamme von Montblanc.

Laut dem genannten Brief hat nun der Kläger der Beklagten erklärt: « les dits envois ont eie faits de mes magasins ou cuves de Montblanch situees dans la province de Taragona, arrOll- dis~e~ent de Reus » Daraus konnte die Beklagte lediglich ersehen, dass der Wein von Montblanch aus versandt wurde, nicht aber, dass er auch aus dieser Gegend herrühre, und -auch die Analyse der Station Reus vom 29. Dezember 1911 erklärt bloss, der Wein gleiche solchem aus Montblanch, lüsst also nicht klar erke~mell, dass es kein Panades sei. Unter diesen Um- ställ~ell darf die Behaup Lung der Beklagten, sie habe erst Im Februar 1912 ersehen, dass kein Panades gelie- fert worden sei, als dargetan gellen und hienach ist die damals erhobene Mängelrüge, entgegen der vorinstanzli- chen Auffassung, nicht verspätet: Uebrigens greift die ge- setzliche Verpflichtung zur Mängelrüge als solche nicht Platz, denn wenn der Kläger Montblanch statt Panades lieferte, so liegt darin nicht, wie die Vorinstanz meint die Lieferung einer mangelhaften, sondern die eine; andern Sache, eines aliud. Laut den Akten handelt es sich nämlich um zwei gemäss der Auffassung der betei- ligten Verkehrskreise nach Beschaffenheit, namentlich Güte und Wert, ganz verschiedene Weinsorten und schon deshalb kann die Annahme der Vorinstanz, dass Pana- des Qualitätsbezeichnung sei. jedenfalls soweit nicht zu- treffen, als die Weinsorte Montblanch nicht darunter fallen könnte. Aus den eingelegten spanischen Gesetzen Obligationenrecht. N° 82. 489 geht zudem hervor, dass Weillbezeichllungen in Spanien überhaupt nicht den Charakter von Qualilätsbezeich- nungen besitzen. Das Gesagte lässt nun freilich die Frage unberührt. ob nicht der Kläger sich unler Um- ständen auf eine für die Beklagte verbildliche An- nahme der gelieferten andern Sache berufen könnte und ob daHn nicht insofern seine Rechtslage praktisch die gleiche wäre, wie im Falle verspätet er Mängelrüge. Auf diesen Punkl braucht indessen nicht näher einge- treten zu werden, da schon die frühem Erwägungen dazu führen, den vllrinstanzlichen Standpunkt, dass der Kläger mit seinen Einvpndungen gegen die Kaufsache nicht zu hören sei, zu verwerfen und eine PrüfüllCl die- b ser Einwendunge.l als nötig zu erachten. Diese Prüfung hat nach der Aktenlage am besten zunächst durch die Vorinsta!lz zu erfolgen, umsomehr als auch die Frage, ob und in welehem Umfange die von der Beklagten erhobenen Gegenforderungen berechtigL seien, noch keineswegs liquid ist. Die Sache ist also in dieser Mei- nung zur erneuten Beurteilung an die Vorinslanz zurück- zuweisell. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheisen, dass das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Motive an die kanto- nale Instanz zurückgewiesen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.